Deutscher Online Casinoverband

Notification Number: 2019/187/D (Germany)

Schriftliche Stellungnahme für die Europäische Kommission zum Notifizierungsverfahren zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (2019/187/D)

Anschrift
Deutscher Online Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel

Telefon
+49 157 52 45 20 37

E-Mail
info@casinoverband.de

Internet
www.casinoverband.de

Präsidium
Dr. Dirk Quermann (Präsident)
Claus Retschitzegger
Dr. Günter Schmid
Andreas Pfeiffer
Georg Gubo

Vereinsregister
VR 6609 KI
Amtsgericht Kiel
USt-IdNr. DE322437826

Datum
31. Mai 2019

Der Deutsche Online Casinoverband e.V. (DOCV), vertreten durch den Präsidenten Dr. Dirk Quermann, dankt für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

Der DOCV teilt die grundsätzlichen Kritikpunkte der Europäischen Kommission an der bisher inkohärenten Glücksspielregulierung in Deutschland und insbesondere das Fehlen einer materiell-rechtlichen Grundlage zur Regulierung von Online-Casinospielen.

Obwohl Online-Casinospiele in Deutschland bislang keinem offiziellen, flächendeckenden europarechtskonformen Erlaubnissystem unterliegen, sind im Online-Glücksspielmarkt die Schwarz- und Graumärkte durch auch in Deutschland verfügbare Webseiten seit Bestehen des Glücksspielstaatsvertrages stetig gewachsen. Der DOCV erachtet daher im Bereich des Online-Glücksspielmarktes einen effizienten staatlichen Verbraucherschutz und das Herstellen von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Verbraucher, Anbieter, Zahlungsdienstleister und Werbetreibende als erstrebenswert.

Der 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag hat lediglich die bisherige Befristung der Experimentierklausel für Sportwetten in § 10a Glücksspielstaatsvertrag für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages aufgehoben. Das begrüßen wir ebenso, wie die formale Duldung einer Übergangsregelung für Online-Casinospiele in Schleswig-Holstein, wo Erlaubnisse für Online-Casinospiele unter strengen qualitativen Anforderungen auf Grundlage des ausschließlich in Schleswig-Holstein geltenden Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels erteilt werden dürfen.

Der 3. Glückspieländerungsstaatsvertrag hält am Online-Casinoverbot nach § 4 Abs. 4 GlüÄndStV weiter fest. Das Casinoverbot stellt zweifellos eine massive Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art 56 AEUV) dar. Derartige Eingriffe sind grundsätzlich unzulässig, können jedoch durch die aus der Rechtsprechung des EuGH abgeleiteten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein *(vgl. EuGH, C-243/01 Gambelli, Rn 65).* Zudem müssen diese Beschränkungen zur Erreichung der geltend gemachten Ziele geeignet sein, in nicht diskriminierender Weise angewandt werden und dahingehend verhältnismäßig sein, dass keine gelinderen Mittel zur Erreichung der vorgegebenen Ziele verfügbar sind (vgl. EuGH, C- 55/94 Gebhardt, RN 37). Die Beweislast, dass Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt sind, tragen die Mitgliedsstaaten (vgl. EuGH, C-316/07 Stoß, Rn 71). In Deutschland sind etwa stationäre Casino- bzw. Automatenspiele erlaubnisfähig und auch der Vertriebsweg Internet sieht Genehmigungen für die Sportwette, Pferdewette und Lotterie vor. Das Online-Casino unterliegt im 3. Glückspieländerungsstaatsvertrag nach wie vor einem Totalverbot. Ein entsprechender Nachweis, dass etwa Online-Casinospiele im Vergleich zum stationären Angebot oder auch zum erlaubnisfähigen Glückspielangebot im Internet zur Erreichung

der Ziele gemäß §1 GlüÄndStV risikobehafteter und somit gerechtfertigt wäre, wurde vom Gesetzgeber bislang nicht erbracht. Ebenso wenig konnte bisher ein Nachweis erbracht werden, dass kein gelinderes Mittel als ein Totalverbot anzuwenden sei. Der DOCV erachtet somit das Online-Casinoverbot nach §4 Abs. 4 GlüÄndStV als ungerechtfertigt.

Der 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag schafft somit keinerlei Verbesserung für den Online-Glücksspielmarkt im Sinne von Verbraucherschutz, Rechtssicherheit und staatlicher Kontrolle. Für den neu zu entwickelnden anschließenden Regulierungsrahmen ab dem 30. Juni 2021 strebt der DOCV weiterhin eine ganzheitliche, qualitative, marktgerechte und für den Spielerschutz effektive Regulierung von Online-Casinoangeboten aller Bundesländer in Deutschland durch ein unionsrechtskonformes Erlaubnissystem an, um hohe Verbraucherschutz-, Jugendschutz- und Suchtpräventions-standards länderübergreifend zu garantieren.

Eine Kanalisierung der vorhandenen Nachfrage nach Online-Glücksspielangeboten durch die Schaffung einer modernen rechtlichen Ordnung für einen Online-Casinomarkt in Deutschland würde einerseits Rechtssicherheit sowie unionsrechtlich erforderliche Amortisierungsmöglichkeiten schaffen, Marktzugangsschranken legalisierungswilliger Anbieter aufheben und Anbieter vom Schwarzmarkt in den regulierten Bereich holen und andererseits zu einem effizienten Regulierungsvollzug gegen regulierungsunwillige und rechtsuntreue Anbieter beitragen.

In diesem Kontext würde eine für alle Bundesländer tragfähige Gesamtlösung und ein ländereinheitliches Verfahren, das alle relevanten glücksspielrechtlichen Aspekte abdeckt, ein unsachgerechtes Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Bundesland vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Quermann
Präsident